Zeitschrift: Energie extra

Herausgeber: Office fédéral de l'énergie; Energie 2000

Band: - (2000)

Heft: 1

Artikel: Energiepolitik praktisch umgesetzt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-641443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

energie extra · 1/2000 Februar 1 2000

ZUSAMMENARBEIT BUND - KANTONE

Energiepolitik praktisch umgesetzt

Bereits 1992 hatte die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren in einer ersten Stellungnahme zum Entwurf des neuen Energiegesetzes gefordert, «dass es als Rahmengesetz vollzugsfreundlich und mit mehr marktwirtschaftlichen Instrumenten ausgestaltet werde». Weitere kantonale Grundanliegen waren die Verankerung einer klareren Kompetenzordnung sowie die Einführung von Globalbeiträgen. Seit einem Jahr ist das neue Energiegesetz nun in Kraft – und die Anliegen der Kantone sind weitgehend erfüllt. Mehr Kompetenz bedeutet aber auch mehr Verantwortung. Wie die Kantone dieser Verantwortung nachkommen, wie ernst sie die Zusammenarbeit nehmen, wie sie Synergien untereinander und mit dem Bundesamt für Energie nutzen, mit welchem Ideenreichtum die einzelne Bürgerin, der einzelne Bürger auf das Thema Energie eingestimmt werden, belegen die folgenden Seiten.

Im Blickpunkt: Die Energiefachstellenkonferenz (EnFK)

Ausführender «Arm» der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren sind die «Energiefachstellenleiter». Ihrem Namen entsprechend «leiten» sie die kantonale Umsetzung der energiepolitischen Anliegen. Als gemeinsame Plattform der Energiefachstellenleiter - mit Blick über die eigene Kantonsgrenze hinaus - dient die Energiefachstellenkonferenz (EnFK). Die im Rahmen des Forschungsprogramms «Energiewirtschaftliche Grundlagen» 1998 durchgeführte Untersuchung «Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Energiepolitik» war Grund, künftige Ziele und Tätigkeiten neu zu formulieren.

Die Ziele

- Erhalt und Weiteraufbau der Fachkompetenz der EnFK zur verstärkten Wahrung der Führungsfunktion bei der Lösung energiepolitischer Probleme und der Interessenvertretung der Kantone gegenüber dem Bund und den Verbänden
- Konzentration der Kräfte und konsequente Nutzung von Synergien durch die Festlegung klarer Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen, Intensivierung der regionalen



Moritz Steiner, Präsident EnFK

Zusammenarbeit sowie dem Aufbau eines Warenhauses mit harmonisierten Standardprodukten

Die Tätigkeiten

Zur Erreichung der Ziele wurden fünf Departemente mit klar getrennten Aufgabenbereichen geschaffen.

- Harmonisierung (Vorstand: J. L. Juvet, NE)
- Information und Beratung (Vorstand: R. Kriesi, ZH)
- Aus- und Weiterbildung (Vorstand: G. Danioth, UR)
- Vorbild öffentliche Hand/ Forum (Vorstand: R. Vuilleumier, VD)
- Erfolgskontrolle (Vorstand: P. Stucki, BL)

Unterstützt werden die Vorstandsmitglieder von F. Ramming, Sekretär der Konferenz.

Harmonisierung

Bedingt durch das Inkrafttreten des Energiegesetzes, aber auch die Diskussionen im Zusammenhang mit einer allfälligen Energieabgabe, konzentrierten sich die Arbeiten vorerst auf das Departement Harmonisierung. Hier haben die Arbeitsgruppen mit der Revision der Musterverordnung (Energie im Hochbau) sowie der Erarbeitung eines Fördermodell-Entwurfes für den umbauten Raum ganze Arbeit geleistet. Im Sinne der Harmonisierung hat die EnFK auch intensiv an der Verbreitung und Förderung der MINERGIE-Marke mitgewirkt.

Bedeutung zu. In Artikel 9 des FAG wird klar festgehalten, dass den Kantonen für Förderprogramme im Gebäudebereich neben Beiträgen für flankierende Massnahmen auch solche für direkte Massnahmen zukommen sollen. Entsprechende Modelle werden gegenwärtig zusammen von der Energiefachstellenkonferenz und dem Bundesamt für Energie erarbeitet. Sicher werden einvernehmliche Lösungen gefunden, welche die geforderten Effizienz-, Wirksamkeit- und Transparenzkriterien erfüllen. Wichtig ist, dass man den Anliegen der Kantone, die sich aus ihrer Arbeit an der Basis ergeben,

«Mit diesen Zielen vor Augen sowie der notwendigen Flexibilität und Bereitschaft aller Beteiligten zur Zusammenarbeit bin ich überzeugt, dass wir auch im neuen Jahrtausend eine gute Energiepolitik betreiben werden.»

Die Musterverordnung setzt sich aus einem obligatorischen Basismodul und 11 (Wahl-) Modulen zusammen. Mit diesem modularen Aufbau wird den Kantonen die Möglichkeit geboten, diejenigen Elemente in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, die ihren energiepolitischen Zielen am besten entsprechen. Wird ein Modul aber übernommen, sind Änderungen untersagt. Die Energiedirektoren haben dieses Vorgehen genehmigt - im Sinne der Harmonisierung wird von den Kantonen eine entsprechende Anwendung erwartet.

Das Fördermodell: Mit Artikel 15 (Globalbeiträge) des Energiegesetzes sind die Kantone bei der direkten Förderung im Gebäudebereich in der Pflicht. Im Falle einer Annahme des Förderabgabegesetzes (FAG) durch den Souverän im laufenden Jahr kommt dieser Pflicht eine noch grössere

die notwendige und gebührende Beachtung schenkt.

Aus- und Weiterbildung

Im Bereich Aus- und Weiterbildung besteht eine langjährige, enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bundesamt. Die Schwerpunkte der Tätigkeit konzentrieren sich auf die Bereitstellung von Lehrmitteln und der Koordination von Weiterbildungsangeboten. Zielpublikum sind die Fachleute im Energiebereich von Stufe Berufsschule bis und mit Fachhochschulen.

Ziele des Energiegesetzes des Bundes (Art. 1)

- Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie
- Sparsame und rationelle Energienutzung
- Verstärkte Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.